

Merkblatt Canada Germany Digital Media Incentive
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Medienboard und Canada Media Fund (nachfolgend CMF) haben einen gemeinsamen Förderfonds eingerichtet, um Koproduktionen und -entwicklungen zwischen kanadischen und deutschen Produzent*innen im Bereich **Innovativer Audiovisueller Inhalte** (wie z.B. Multiplattform-Content, Virtual-, Mixed und Augmented-Reality-Projekte, Games sowie Webserien) zu unterstützen.

Allgemeine Grundsätze

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der konkreten Umsetzung der Projekte noch nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen gemacht werden.
2. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens für die Entwicklung und /oder Herstellung der Projekte. Die Projekte werden von einem gemeinsamen Auswahlgremium empfohlen. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
3. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt **Regionaleffekt**).
4. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
5. Projekte, die in derselben Phase bereits Fördermittel des CMF oder Medienboard erhalten haben, sind nicht erneut förderfähig.
6. Bei geförderten Projekten soll in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard und des Fonds auf die gemeinsame Förderung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos abrufbar.
7. Fördernehmer:in hat dem Medienboard nach der Fertigstellung des geförderten Werks ein Belegexemplar kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte es eine Zugangsmöglichkeit zum Inhalt geben (z.B. als ausführbare Datei, per Link oder Promo-Code für die jeweilige digitale Verkaufsplattform) sowie zusätzlich eine archivfähige Version als Playthrough- oder Demovideo.
8. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von dem zurückzahlenden Unternehmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsliehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden. Über den Antrag auf Gewährung eines Erfolgsliehens wird vom Medienboard erneut entschieden.

Merkblatt Canada Germany Digital Media Incentive
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Entwickler*innen oder Produzent*innen aus Berlin und Brandenburg. Außerdem müssen an dem Projekt Entwickler*innen oder Produzent*innen aus Kanada beteiligt sein, die ihrerseits gemäß der Kriterien des CMF förderfähig sind.
2. Die Antragsteller*innen müssen im Besitz notwendiger Rechte zur Herstellung und Verwertung des zu fördernden Inhaltes sein.
3. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch mit Medienboard erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird ggf. das elektronische Antragsformular über einen Link freigeschaltet.
4. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Website des Medienboard zu finden.
5. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind im Portal aufgeführt und hochzuladen. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
6. Die Koproduzent*innen müssen bei den beiden beteiligten Förderungen identische Unterlagen einreichen. Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:
 - Inhaltsangabe, Beschreibung der Maßnahme,
 - Marketingkonzept, Alleinstellungsmerkmal, Konkurrenzanalyse,
 - Angaben zum geplanten Geschäftsmodell, Erlösprognose,
 - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt (Muster CMF),
 - Finanzierungsplan mit entsprechenden Finanzierungsnachweisen,
 - Rechtenachweis,
 - Deal-Memo oder Koproduktionsvereinbarung,
 - Zeitplan,
 - Visualisierungshilfen (ggf. Referenzprojekte),
 - Angaben zum Team,
 - Firmenprofil und Liste der bereits produzierten Projekte,
 - Firmenprofil und Liste der bereits produzierten Projekte des kanadischen Koproduzenten,
 - Kopie des Handelsregisterausdrucks mit Gesellschafterliste bzw. GbR-Vertrag oder Gewerbeanmeldung sowie wirtschaftliche Unterlagen zum Unternehmen (aktueller Jahresabschluss inklusive G+V, aktuelle BWA bzw. Einnahme-/ Überschuss-Rechnung oder Steuerbescheid).

Merkblatt Canada Germany Digital Media Incentive
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Finanzierung

1. Antragsteller*in soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen, der in der Regel 50% beträgt (siehe Merkblatt Eigenanteil).
2. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten müssen separat ausgewiesen werden.
3. Das Programm unterstützt eine finanzielle Aufteilung im Verhältnis von 50 % - 50 %, der Anteil eines Partners darf 20 % nicht unterschreiten.

Kalkulation

1. Es sind nur projektbezogene Kosten förderfähig. Pauschale Handlungskosten können bis zu einer Höhe von 7,5 % der kalkulierten Gesamtkosten (ohne ILB-Gebühr) anerkannt werden.
2. Eine Überschreitungsreserve und Finanzierungskosten werden in der Regel nicht anerkannt.
3. Der Regionaleffekt muss im Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
4. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen („Netto Prinzip“).
5. Weiterhin muss eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen von 10.000 € bis 16.667 € ist eine Mindestgebühr von 500 € zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
6. Kosten für Anlagegüter (z.B. Soft- und Hardware, Möbel etc.), die nach Projektende an den Fördernehmer übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden. Die Anerkennung von Mietkosten innerhalb des Projektzeitraums ist möglich.

Auszahlung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines zinslosen bedingt rückzahlbaren Darlehens.
2. Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. Es können bis zu 45% nach Vertragsschluss (ILB), 45% bei Präsentation des Zwischenstandes und Vorlage eines schriftlichen Berichts (MBB) und 10% nach Prüfung des Schlussberichts (ILB) und Einreichung der Belegexemplare (MBB) ausgezahlt werden. Die Einzelheiten regelt der Darlehensvertrag.

Merkblatt Canada Germany Digital Media Incentive
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils (siehe Merkblatt Eigenanteil) sind für die Tilgung des Darlehens 50% der der/dem Fördernehmer*in aus der Verwertung zufließende Erlöse zu verwenden.
2. Sind an der Finanzierung des Projektes weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.
3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Verwertungsbeginn.

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung bei der ILB einzureichen (Siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung).
2. Die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile sind durch Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Stand: 16.04.2024